

Satzung des Vereins Naturkindergarten Haidhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturkindergarten Haidhausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

1. Schaffung einer Kinderbetreuung mit besonderer pädagogischer Prägung für Haidhausen und die umliegenden Stadtteile,
2. Förderung von vorschulischer Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei das ganzheitliche Lernen im allgemeinen und die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen,
3. Kennenlernen ökologischer Zusammenhänge, Förderung des Umweltbewusstseins und Erlernen umweltgerechten Verhaltens,
4. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch Aufenthalt im Freien.
5. Der Verein organisiert und betreibt zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke einen Naturkindergarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung der Beitrittserklärung erfolgt.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluss können sein:
 - (1) Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten rückständig sind und deren Zahlung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - (2) Vereinsschädigendes Verhalten.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - (2) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (3) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - (4) sobald das eigene Kindergartenkind den Kindergarten verlässt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Berufung wird mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung entschieden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl, Abberufung von Vorstand und Kassenprüfern, Entlastung des Vorstands;
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- (4) Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vereins Naturkindergarten Haidhausen e.V.
- (6) Weitere Aufgaben, soweit dies sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder, wenn keiner anwesend ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern: den 2 SprecherInnen, dem/r SchriftführerIn, dem/r KassiererIn und 1 Beisitzer/in.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt im Vorstand.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen. Die Zuwahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die SprecherInnen sind gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen. Jede Sprecherin/Sprecher ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Die Vertretungsmacht der SprecherInnen ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für alle nachfolgend genannten Arten von Rechtsgeschäften die Zustimmung des Vorstandes notwendig ist.
 - (1) Kauf- und sonstige Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als € 500

- (2) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die den Verein sechs Monate oder länger binden (Mietverträge, Arbeitsverträge usw.).
- (3) Abschluss und Kündigung von Darlehens- und Kreditverträgen aller Art.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Verfolgung des Vereinszwecks nach § 2.
 - (2) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (4) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - (5) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einer/m SprecherIn einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei (bei drei oder vier Vorstandsmitgliedern insgesamt) bzw. drei (bei fünf Vorstandsmitgliedern insgesamt) anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom/von der SchriftführerIn ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Vorstandes, die Namen der TeilnehmerInnen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 KassenprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
2. Die KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung und erstatten der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Organisation und Durchführung des Kindergartenbetriebes

1. Die Elternversammlung übernimmt die Funktion des Elternbeirats gemäß den Bestimmungen und den rechten des Kindergartens, so wie im BayKiBiG festgelegt. Sie beschließt auf ihren Sitzungen über die Angelegenheiten des Kindergartens, die nicht satzungsgemäß dem Vorstand obliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des "Naturkindergarten Haidhausen e.V."
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes zu Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen des Kindergartenpersonals muss die Elternversammlung gehört werden.
3. Der Betrieb des Kindergartens erfolgt mit fachlich qualifiziertem Personal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

In allen rechtlichen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten ergänzend die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.